

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. St. Pauli und  
St. Katharinen Kirchengemeinde Gilten in Gilten**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pauli und St. Katharinen Kirchengemeinde Gilten in Gilten hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 14.12.1977/ 08.02.1978 beschlossen, danach wird folgender § ergänzt:

**§ 14 a**

**Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark**

(1) Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Gilten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die im Todesfall der Reihe nach belegt werden.

(2) Bei Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark besteht Möglichkeit zur Bestattung von normalen Urnen mit einer Ruhefrist von 30 Jahren und in anderen Bereichen zur Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, mit einer Ruhefrist von 20 Jahren. In einer Urnenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark darf nur eine Asche bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) An einem Gedenkstein, im Zentrum des Ruheparks, erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Bronzetafeln in einer Größe von 12 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten.

Auf die Tafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Tafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege des Ruheparks erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage des Grabschmuckes am Tage der Bestattung steht eine Fläche vor dem Gedenkstein zur Verfügung. Dieser darf für die Dauer von 3 Wochen dort verbleiben und ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese Fläche dient auch der Ablage von Blumenschmuck im Allgemeinen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- luth. St. Pauli und  
St. Katharinen Kirchengemeinde Gilten in Gilten**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pauli und St. Katharinen Kirchengemeinde Gilten in Gilten hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2001/ 14.11.2001 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

**§ 6**

I

**7. Urnenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark**

zur Beisetzung von normalen Urnen  
für 30 Jahre

951,40 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen einer Bronzetafel (gem. Friedhofsordnung § 14 a Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes.

**8. Urnenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark**

zur Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen  
für 20 Jahre

746,85 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen einer Bronzetafel (gem. Friedhofsordnung § 14 a Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes.

Gilten, den 07.09.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Sternberg

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Hülsmann

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.10.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode  
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Sattler-Kosinowski